

A3 Wahlordnung

Gremium: Kreisvorstand Offenbach-Land
Beschlussdatum: 22.09.2026
Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

- 1 Für die Wahlen zum Kreisvorstand und von Delegierten wird die folgende
- 2 Wahlordnung angewandt, die leicht abgewandelt vom Landesverband übernommen ist.
- 3 Wahlordnung
- 4 I. GRUNDSÄTZE
- 5 1. Gemäß §15 (2) Parteiengesetz sind die Wahlen zum Kreisvorstand sowie
- 6 Delegiertenwahlen geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden,
- 7 wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- 8 2. Geheime Wahlen von Delegierten sowie mehrerer gleichartiger Funktionen können
- 9 in einem Wahlgang durchgeführt werden. Bei offenen Abstimmungen erfolgt die Wahl
- 10 für jede Funktion getrennt.
- 11 3. Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen wird angewendet.
- 12 4. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der
- 13 abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Nein-Stimmen und Enthaltungen
- 14 sind gültige Stimmen.
- 15 II. WAHLVERFAHREN
- 16 5. Die Kandidat*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens
- 17 vor. Die Redezeit für die Vorstellung beträgt je Kandidat*in maximal fünf
- 18 Minuten.
- 19 6. Nach der Vorstellung jeder*s Kandidat*in können insgesamt bis zu zwei Fragen
- 20 an die jeweilige Person gestellt werden. Die Fragen können nach der Vorstellung
- 21 der Kandidat*in aus der Versammlung mündlich gestellt werden. Eine nicht
- 22 quotierte Frage kann auch gestellt werden, wenn es keine quotierte Frage gibt.
- 23 Die Redezeit zur Antwort beträgt maximal zwei Minuten.
- 24 7. In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen
- 25 abgeben, wie in diesem Wahlgang Funktionen zu besetzen sind, indem er/sie den
- 26 bzw. die Namen der Kandidat*innen auf den Stimmzettel schreibt und dahinter
- 27 sein/ihr Votum vermerkt. Eine Namensangabe ohne ausdrückliches Votum wird als
- 28 Ja-Stimme gewertet.
- 29 8. Für Funktionen, für die im ersten Wahlgang niemand gewählt wurde, findet ein
- 30 zweiter Wahlgang statt, bei dem diejenigen Kandidat*innen zur Wahl stehen, die
- 31 im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Anzahl
- 32 dieser Kandidat*innen darf maximal dreimal so groß sein wie die Zahl der noch zu
- 33 besetzenden Funktionen.
- 34 9. Für Funktionen, die auch im zweiten Wahlgang nicht besetzt werden können,
- 35 findet ein dritter Wahlgang analog zum zweiten Wahlgang statt mit der Maßgabe,
- 36 dass die Zahl der Kandidaturen maximal doppelt so groß sein darf wie die Zahl
- 37 der noch zu besetzenden Funktionen.

- 38 10. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen
39 kann und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- 40 11. Bei der Wahl von Ersatzdelegierten bestimmt sich die Reihenfolge nach dem
41 Wahlergebnis.

Begründung

Die Wahlordnung ist von der letzten Kreisvorstandswahl übernommen. Wir bitten, das verspätete Veröffentlichen der Wahlordnung zu entschuldigen.